



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Sammlung für allgemeine Landes- und kurfürstliche
Haus-Angelegenheiten

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1861

255. Kurfürst Joachim's Edict gegen Luthers Bibelübersetzung und
sonstige Schriften, vom 29. Februar 1524.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56615)

254. Kurfürst Joachim bestätigt dem Besizer des Hauses, welches Dr. Konrad, seines Vaters Leibarzt, inne gehabt, einige diesen zum Studorium beigelegte Räumlichkeiten, im Jahre 1522.

Wyr Joachim, kurfurft etc., Bekennen — Nachdem vnser lieber Herr vnd vater, etwan Marggraff Johans, kurfurft etc., seliger vnnnd loblicher gedechtnus, Doctor Cunratten, seligen, der Zzeit seiner lieb leybartzt, von seiner lieb Hawfz vnd Harnischkamer, das dozumal Georg koll, auch seliger, besessen, vnd an genants Doctor Cunrats Hawfz gelegen, einen stall, ein halben Brunnen vnnnd sunft einen Rawm Im Thorweg, darauff er aus seiner stuben ein Studorium gepawt, gegeben, Inhalts brieff vnd Sigel, daruber deszmals aufzgangen, vnd aber itzundt vnser Sylber Cammerer vnd lieber getrewer Jacob Salberger desselben doctor Cunrats Hawfz ein erblicher besitzer ist, hat er vns diemutiglich gebeten im zu bestetten. Des haben wir angesehen sein zeymlich bette vnd Im dieselbige vnfers vaters gab vnd vorgunft, wie obstett, gnediglich bestettigt, vnd thun das wissentlich, In crafft dits briues, vnd als sunft etlich punct vnd artickel auch vmb ein fall vnd ein fhurweg gegen valentin kellers seydtten vnnnd Haws gelegen, wie In vnfers Herrn vnnnd vaters seligen Brieff mit begriffen gewest, Darumb sich nue Jacob Salberger mit valentin Richter, vnserm kelner, entlich vortragen vnnnd abgetreten, Doch hat Jacob Salberger den aufzugz oder fluz von Brunnen vnd Regenwasser vorbehalten, wie Im vorigen brieff aufgedruckt vnd der geprauch gewest, vnd also vnsern Hern vnd vaters seligen vorschreybung dagegen wider vberantwort vnd In den puncten vorlassen, getrewlich vnd vngeuerlich. Datum koln etc., Anno etc. XXII.

255. Kurfürst Joachim's Edict gegen Luthers Bibelübersetzung und sonstige Schriften, vom 29. Februar 1524.

Joachim, von Gottes Gnaden Marggraue zu Brandenburg vnd Churfürst etc., zu Stettin, Pomern etc. Hertzog etc. Vnsern Gruz zuuor, lieben getreuwen. Wie woll wier hievor aus beuelich vnd mandat Römischer Kaiferlicher Majesttat, vnfers allergnädigsten Herren, Martini Lutters Bücher, als den heiligen Christlichen Kirchen entgegen, bei hoher poen vnnnd Straff ernflich verboten vnnnd vns jitzund aufs neu angelanget vnnnd gelaublich vnnnd warhaftig von andern, auch vnser Univerfitaet vnd sonderlich der Doctoritaet vnnnd Magistern der theologischen Facultaet vnnnd der

heiligen Schrift, unterrichtet werden, daz in der neuen verteutschten Bibell, alt vnd Neue testament, so in kurtzen tagen von Martino Lutter verteutschet vnd vnter seinen Nahmen ausgegangen, über viel hundert Irthumb begriffen vnd eingeleibt, Dan er in vielen Orten etzlich wort vnd Sententz, daran grofz gelegen, ausgelafzen, auch an vielen ohrten immer anders, den die vorigen alten vnd der Christlichen Kirchen genommenen Bücher an sich gehabt, zugefetzt vnd mancherley Veränderung vnd falschheit in deme gebraucht auch dieselben Bibel also augenscheinlich verfalschet, welches dann zur merklicher Uneinigkeit Christlich Glaubens gereicht vnd daraus mancherley aufruhr, so dem solte zusehen vnd dieselben Bücher in vnfern Landen gestatt, komen würde; Demnach vnd soliches zuvor kommen haben wyr als ein Christlicher Churfürst bedacht, daz vns solches zuzusehen gestadten keineswegs gebüren wil, dieweil dann auch ezlich andere Churfürsten vnd Fürsten dergleichen Bücher in Iren Fürstenthum verbothen, vnd befehligt, daz ihr von stund ahn allen eweren Inwohnern vnd Unterthanen in ein gemein versamlen laszen, anzeigen vnd gebieten, daz ein Iglicher, er sey hohes oder niedern Standes, geistlich oder werentlich, Sich solcher Bücher, so vnter Martini Lutters namen ausgegangen vnd von Ihme verteutschet, alt vnd Neue testament, eusseren, die nicht keuffen oder lesen laszen, Sondern so sie die haben one seumen euch vorandwortten, damit die nicht weiter vnter die Leute zu Verführungen derselben ausgebreitet vorhalten werden, die wollet vnz von Stundt zu schicken. Wehr aber dazelbige Sich zu thun weigern oder in einigern theile gegen difz vnser verbot handeln wurde, denselben vnd die wollet vns bei ewern Eiden vnd Pflichten anzeigen, damit wir vns kegen den oder dennselbigen mit gepuerlicher mafze vnd straffe zu erzeigen wifzen. Wo aber andere Evangelii Bücher, auch die Bibel, alt vnd Neue Testament, lateinisch vnd teutschs, die hievor im Gebrauch gewesen vnd von Lutter nicht verteutschet, vorhanden vnd bei den Leuten weren, dieselben wollen wyr zum keuff vnd zu lesen hiemit nicht gemeinet oder verbothen haben: Dann vnser Gemüht vnd Bedencken nie gewesen oder noch nicht ist, die heilige Schrift oder Evangelichen wahrheit zu verbieten, sondern allein die Voränderung vnd Vorfelschung der Bibel, so newlich vnter Martini Lutters Namen ausgegangen, aus dem groszen aufruhr vnd vneinigkeit zu besorgen, zu verhütten vnd abzuschaffen. Hieran thutt ihr vnser ernstlich Meinung, gönstlich in gnaden zu erkennen. Datum Cöln ahn der Spree, am Sontag Oculi, Anno XV hundert XXIII.

Aus Beckmann's Handschrift.